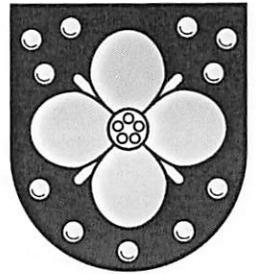


Gemeinde Uckerland  
-Der Wahlleiter-  
Lübbenow/Hauptstraße 35  
17337 Uckerland



**Bekanntmachung des Wahlleiters  
zur  
Kommunalwahl und Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des  
hauptamtlichen Bürgermeisters am 09.06.2024**

**Bildung eines Wahlausschusses**

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Bildung des Wahlausschusses** für die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sowie der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Uckerland am 09.06.2024.

Nach §16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Brandenburg (BbgKWahlG), in der zurzeit geltenden Fassung, ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Uckerland ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seiner Stellvertreterin und fünf beisitzenden Mitgliedern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Ich **fordere** hiermit alle im Wahlgebiet der Gemeinde Uckerland vertretenen **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** dazu auf, mir aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes der Gemeinde Uckerland **fünf beisitzende Mitglieder** für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

**Hinweis**

Nach § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Gemäß § 92 Abs.5 BbgKWahlG dürfen die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ich bitte die Vorschläge bis **29.02.2024** unter Angabe des Namens, Vornamens, der Wohnanschrift und ggf. telefonischen Erreichbarkeit der betreffenden Personen in der Gemeindeverwaltung Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland bei Frau Carmen Borinski schriftlich einzureichen.

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Uckerland, 03.01.2024



Rainer Mattukat  
Wahlleiter der  
Gemeinde Uckerland